

Allgemeine Geschäftsbedingungen

SIGNUM - Objekt und Design

1. Geltungsbereich

Nachstehende "Allgemeine Geschäftsbedingungen" gelten für sämtliche Verkäufe, Lieferungen und Leistungen der Firma SIGNUM. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, ohne dass es einer erneuten ausdrücklichen Vereinbarung bedarf. Von diesen Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Bestellers haben keine Gültigkeit für die mit SIGNUM getroffenen Vereinbarungen oder Vertragsverhältnisse. Die Bedingungen von SIGNUM gelten durch die Auftragserteilung oder Annahme der Ware seitens des Vertragspartners als anerkannt.

2. Vertragsschluss / Nebenabreden

Angebote von SIGNUM sind freibleibend und unverbindlich. Verträge gelten als geschlossen, sobald SIGNUM den Auftrag schriftlich bestätigt hat oder die Materiallieferung ausgeführt ist. Sämtliche zwischen SIGNUM und dem Auftraggeber/Besteller getroffenen Vereinbarungen einschließlich Nebenabreden, Zusicherung sowie nachträgliche Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen erlangen erst durch schriftliche Bestätigung ihre Gültigkeit. Getroffene Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie von einem über unbeschränkte Vertretungsmacht verfügenden Repräsentanten von SIGNUM getroffen werden, oder dieser die zwischen einem sonstigen Mitarbeiter und dem Auftraggeber/Besteller getroffene Vereinbarung schriftlich bestätigt.

3. Preisgarantie / Fälligkeit

SIGNUM hält sich für 6 Wochen an den am Tag des Vertragsschlusses gültigen und verbindlich vereinbarten Preis gebunden. Sollte aus von SIGNUM nicht zu vertretenden Gründen die Lieferung und/oder Montage innerhalb dieser Frist nicht möglich sein, so ist SIGNUM berechtigt, den vereinbarten Preis den veränderten Verhältnissen entsprechend angemessen anzupassen. Die Preisanpassung erfolgt nur soweit hier ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt: z.B. Steigerung von Lohn- und Materialkosten, Erhöhung von Steuern, Zölle, öffentlichen Lasten, Gebühren. SIGNUM gewährt dem Auftraggeber/Besteller ein Rücktritts- oder Kündigungsrecht, wenn die erforderliche Preisanpassung eine Erhöhung des ursprünglich vereinbarten Preises um 10% ergibt. Nebenkosten werden gesondert berechnet. Zu den Nebenkosten gehören unter anderem bei Vertragsabschluss nicht zu berücksichtigende Fahrt-, Kurier- und Transport- sowie Materialkosten. Der Kaufpreis für Materiallieferungen und für Nebenleistungen sowie verauslagte Kosten sind bei Lieferung/Übergabe des Kaufgegenstandes zur Zahlung sofort in bar fällig, spätestens jedoch acht Tage nach Rechnungsdatum, sofern ausdrücklich vereinbart, und/oder Zugang der schriftlichen Bereitstellungsanzeige. Zu erbringende Montageleistungen sind bei Fertigstellung zur Zahlung in bar fällig, spätestens jedoch acht Tage nach Rechnungstellung, sofern ausdrücklich vereinbart, oder nach Anzeige der Fertigstellung. Werden die Montageleistungen in abrechenbaren Teilleistungen erbracht, so ist bei Fertigstellung von der jeweiligen Teilleistung der entsprechende Teilbetrag zur Zahlung sofort in bar fällig. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen. Sollten diese Zahlungsarten bevorzugt werden, erhält der Auftraggeber/Besteller seine Rechnung vorab und die Bestellung wird erst nach Gut-schrift des Zahlungsbetrages auf unserem Firmenkonto zur Lieferung weiterbearbeitet.

4. Zahlungsverzug / Zurückbehaltungsrecht / Aufrechnungsverbot

Kommt der Auftraggeber/Besteller mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, berechnet SIGNUM Verzugszinsen mit 5% p.A. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank. In diesem Fall behält sich SIGNUM vor, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erbrachten Vertragsleistungen (Materiallieferung, Montageleistung etc.) zu verweigern (Zurückbehaltungsrecht). Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens ist jedoch nicht ausgeschlossen. Der Auftraggeber/Besteller ist nicht berechtigt, mit von SIGNUM bestrittenen oder rechtskräftigen Gegenansprüchen aufzurechnen. Der Auftraggeber/Besteller ist auch nicht berechtigt, seine ihm gegen SIGNUM zustehenden Forderungen und Rechte ohne ausdrückliche Zustimmung von SIGNUM an Dritte abzutreten oder sonst zu übertragen.

5. Lieferumfang/Eigentumsvorbehalt

Der Vertragsgegenstand und Lieferumfang wird durch den mit dem Auftraggeber/Besteller geschlossenen Vertrag bestimmt. Soweit keine gegenteiligen Vereinbarungen ausdrücklich getroffen sind, sind von den Lieferungen von SIGNUM grundsätzlich nicht umfasst: - Erdarbeiten, - Abfuhr von Aushub und Bauschutt, - Maurer- und Fundamentarbeiten, - Montagearbeiten und sonstige Leistungen.

Fortsetzung 5. Lieferumfang / Eigentumsvorbehalt

Der im Vertrag bestimmte Kaufgegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum von SIGNUM (Eigentumsvorbehalt). Der Eigentumsvorbehalt gilt auch für alle Forderungen, die SIGNUM im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand, z.B. aufgrund von Zusatzlieferungen, Montearbeiten, sowie sonstigen Leistungen erwirbt. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist der Auftraggeber/Besteller weder berechtigt das Kaufobjekt zu veräußern, zu verpfänden, zur Sicherheit zu übertragen, zu vermieten sowie anderweitig den Eigentumsvorbehalt von SIGNUM zu beeinträchtigen. Bei Zugriffen von Dritten, insbesondere bei Pfändung des Kaufgegenstandes, verpflichtet sich der Auftraggeber/Besteller, den jeweiligen Vollstreckungsbeamten auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen. Sämtliche SIGNUM durch eine Pfändung entstehenden Schäden und Kosten zu ihrer Aufhebung als auch solche zu ihrer Wiederbeschaffung der Sache hat der Auftraggeber/Besteller zu ersetzen. Der Auftraggeber/Besteller verpflichtet sich alle zur Wahrung der Eigentumsrechte von SIGNUM erforderlichen Maßnahmen einzuleiten und trägt die Kosten, die zur Aufhebung von Eingriffen Dritter erforderlich sind. Wird der Kaufgegenstand mit einem Grundstück/ Gebäude oder mit einer Anlage verbunden, die im Eigentum eines Dritten steht, so trifft der Käufer schon jetzt den ihm gegen einen Dritten erwachsenden Vergütungsanspruch an SIGNUM ab und zwar in Höhe des vereinbarten und fälligen Gesamtpreises.

6. Lieferfristen / Liefertermine

Lieferfristen und Liefertermine werden von SIGNUM nach bestem Ermessen jedoch grundsätzlich unverbindlich angegeben. Die Vereinbarung von verbindlichen Lieferterminen und -fristen bedürfen der schriftlichen ausdrücklichen Vereinbarung. Die Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss, jedoch nicht vor Festschreibung sämtlicher Einzelheiten des auszuführenden Auftrages sowie der Vorlage sonstiger eventuell erforderlicher Unterlagen und Dokumente. Nachträgliche schriftliche Vertragsänderungen erfordern gleichzeitig die Vereinbarung neuer Liefertermine oder Lieferfristen. Der Auftraggeber/Besteller kann zehn Tage nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist SIGNUM eine angemessene Verlängerungsfrist von sechs Wochen setzen. Nach Ablauf dieser Verlängerungsfrist kann der Auftraggeber/Besteller SIGNUM schriftlich binnen angemessener Frist mit dem Hinweis auffordern, dass die Abnahme des Kaufgegenstandes nach Ablauf der Frist abgelehnt wird. Mit Zugang dieser Aufforderung kommt SIGNUM in Verzug. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Auftraggeber/Besteller berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Ein solcher Anspruch beschränkt sich bei leichter Fahrlässigkeit sowie für atypische und nicht vorhersehbare Schäden, z.B. aufgrund des Eintritts von Ereignissen höherer Gewalt (wetter- und umweltbedingte Hindernisse, Betriebsstörungen, Materialverknappung, Lieferstop, Einfuhrverbot, Arbeitskampfmaßnahmen) auf höchstens 5% des vereinbarten Kaufpreises. SIGNUM wird von der Lieferungs- und Leistungspflicht befreit, wenn die Lieferung und Leistung aufgrund unvorhersehbarer Lieferungs- und Leistungshindernissen, die außerhalb des Einflusses von SIGNUM liegen, unmöglich geworden ist. Die Leistung gilt als unmöglich, wenn sie nicht innerhalb der vertraglich vereinbarten Zeit erbracht werden kann und eine spätere Leistung nur unter unangemessenem Mehraufwand möglich ist, bzw. mit anderweitigen vertraglichen Verpflichtungen von SIGNUM kollidiert. Darüber hinaus kann SIGNUM vom Vertrag aus sonstigen gesetzlich festgeschriebenen Gründen, sowie wegen Leistungsstörungen zurücktreten, die der Auftraggeber/Besteller zu vertreten hat; hierzu gehören unter anderem die Verschlechterung der Vermögens- und Kreditverhältnisse des Auftraggebers/Bestellers.

7. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers / Bestellers

SIGNUM weist ausdrücklich darauf hin, dass aufgrund bauordnungsrechtlicher Vorschriften für die Montage von Carports sowie sonstigen Bauten grundsätzlich vor Beginn der Montearbeiten eine Baugenehmigung der zuständigen Baubehörde vorliegen muss; der Auftraggeber/Besteller hat hierfür Sorge zu tragen. Die insofern anfallenden Behördengebühren sind ohne Ausnahme vom Auftraggeber/Besteller zu tragen. Soweit sich SIGNUM bereit erklärt die Einholung der erforderlichen Unterlagen zu übernehmen, erfolgt dies im Auftrag und auf Rechnung des Auftraggebers/Bestellers. Für die Vollständigkeit der erforderlichen Unterlagen/Dokumente übernimmt SIGNUM keine Gewähr. Voraussetzung ist jedoch, dass der Auftraggeber/Besteller zuvor sämtliche hierfür erforderlichen Dokumente vorlegt, wie z.B.: - einen gültigen Auszug aus der Flurkarte - einen Lageplan M 1:500, auf dem alle vorhandenen Baukörper eingemäßt sind, - falls erforderlich einen Baumbestandsplan, - Größe und Beschaffenheit des Baukörpers, - Auszug aus dem Grundbuch, - Katasterplan, - sonstige erforderliche Sondergenehmigungen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftraggeber/Besteller für folgende Voraussetzungen zur Erfüllung des Vertrages Sorge zu tragen: - das Grundstück für die Lieferung und Montage freizuhalten, - SIGNUM auf dem Grundstück die Möglichkeit zur Lagerung und Bearbeitung des Materials zu gewähren, - SIGNUM Energie kostenlos zur Verfügung zu stellen, - die Entsorgung der Bauabfälle vorzunehmen, - soweit SIGNUM die Entsorgung übernimmt, sind die Kosten hierfür von dem Auftraggeber/Besteller gesondert zu entrichten, - Abschluss der erforderlichen Bauversicherungen.

Fortsetzung **7. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers / Bestellers**

Soweit aufgrund fehlender Energie eine Ausführung des Auftrages durch SIGNUM zu dem vorgesehenen Liefertermin unmöglich wird, hat der Auftraggeber/Besteller die hierdurch entstandenen Mehrkosten für Arbeits- und Materialeinsatz zu tragen. Im Einzelfall ist SIGNUM darüber hinaus berechtigt, auf Kosten des Auftraggebers/ Bestellers vor Ort Ersatz für fehlende Energie zu beschaffen.

8. Abnahme

Der Auftraggeber/Besteller ist verpflichtet, das vertragsgemäß und damit abnahmefähig hergestellte Werk (Carport/Unterstand/Zaun etc.) abzunehmen, sofern nicht nach der Beschaffenheit die Abnahme ausgeschlossen ist. Das Werk gilt als abgenommen, soweit der Auftraggeber/Besteller oder sein autorisierter Vertreter die Abnahme schriftlich bestätigt. Das Werk gilt darüber hinaus als abgenommen, sobald es von dem Auftraggeber/Besteller oder von Dritten mit Einwilligung des Auftraggeber/Besteller genutzt wird. Die vorbehaltlose Abnahme oder Inbetriebnahme des Werkes trotz Kenntnis eines eventuell vorhandenen Mangels führt zum Verlust von etwaigen hieraus entstehenden Gewährleistungsansprüchen gegenüber SIGNUM. Der Auftraggeber/Besteller verpflichtet sich nach Erhalt der Ware bzw. nach Fertigstellung des Werkes, dieses unverzüglich auf Mängel zu untersuchen und festgestellte Mängel SIGNUM unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

9. Gewährleistung / Haftung

Für vertragliche wie gesetzliche Schadensersatzansprüche des Auftraggeber/Besteller haftet SIGNUM nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch, soweit der Schaden von Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist. Die Ersatzpflicht wird begrenzt durch die Höhe des vereinbarten Preises. Die Haftung seitens SIGNUM für Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen. Sämtliche Gewährleistungsansprüche gegen SIGNUM stehen nur dem Auftraggeber/Besteller zu und sind von der Abtretung ausgeschlossen. SIGNUM haftet für den vertragsgemäßen Zustand des Produktes im Zeitpunkt des Gefahrüberganges. Es wird nur die Haftung für Fehler übernommen, die die Tauglichkeit des Werkes zum vertragsgemäßen Gebrauch aufheben oder in einem Umfang mindern, die einer Aufhebung gleichkommt. In diesem Zusammenhang weist SIGNUM ausdrücklich daraufhin, dass Naturprodukte (Holz etc.) natürliche Qualitätsunterschiede bzw. -Unregelmäßigkeiten aufweisen, die dem jeweiligen Naturprodukt eigen sind und für die daher keine Haftung übernommen wird. Technische Daten, Abbildungen, Maße, Zeichnungen etc. stellen keine zugesicherten Eigenschaften dar. In der Regel werden Außenmaße über alles, incl. Dachüberstände, angegeben. Zumutbare technische Verbesserungen und geringfügige Farbabweichungen bleiben vorbehalten. SIGNUM behält sich ausdrücklich das Recht zur Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung vor. Hierzu ist SIGNUM ausreichend Zeit zu gewähren, andernfalls wird SIGNUM von jeder Gewährleistungspflicht befreit. Kann eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht erfolgreich durchgeführt werden und/oder schlägt fehl oder steht der erforderliche Aufwand in keinem Verhältnis zu den erwarteten Ergebnis und/oder dem Auftragsvolumen, ist eine Minderung des Kaufpreises mit Einverständnis von SIGNUM möglich. Ist eine Bauleistung Gegenstand der Gewährleistung, ist eine Rückgängigmachung des Vertrages ausgeschlossen. Soweit SIGNUM mit der Erfüllung der Vertragspflichten und/oder Gewährleistungspflichten Dritte beauftragt, sind diese keine Erfüllungsgehilfen von SIGNUM. Eine Haftung für die Leistung und eventuell hierdurch entstehende Schäden werden ausgeschlossen, soweit dies gesetzlichen Vorschriften nicht entgegensteht. Weitergehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, soweit dies nicht gesetzlichen Regelungen widerspricht; insbesondere ist die Gewährleistung für kostenlos gelieferte Ware und/oder bis dahin nicht bezahlter Ware ausdrücklich ausgeschlossen. Der Gewährleistungsanspruch des Auftraggebers/Bestellers erlischt sobald Änderungen oder Reparaturen durch den Auftraggeber/Besteller selbst oder durch Dritte vorgenommen werden, ohne daß hierzu die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von SIGNUM eingeholt wurde.

10. Erfüllungsort / Gerichtsstand / Teilnichtigkeit

Erfüllungsort ist im Zweifel Stuttgart als Sitz von SIGNUM. Sofern der Auftraggeber/ Besteller Vollkaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Stuttgart oder nach Wahl von SIGNUM der allgemeine Gerichtsstand des Auftraggebers/Bestellers. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen der übrigen Vereinbarung zwischen SIGNUM und dem Auftraggeber/Besteller ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.